



## **Kommentar zur Niedersächsischen Wolfsverordnung – Sackgasse für den Artenschutz?**

16. Dezember 2020

Ende November wurde die heftig umstrittene Niedersächsische Wolfsverordnung verkündet und ist damit in Kraft getreten. Nur zwei Tage zuvor hatte das Niedersächsische Umweltministerium vermeintliche Rückendeckung durch einen Beschluss des OVG Niedersachsen bekommen, in dem sich u.a. der Satz findet, dass die der Verordnung in weiten Teilen zugrunde liegende Regelung des im Frühjahr bundesweit in Kraft getretenen § 45a Abs. 2 BNatSchG entgegen den heftigen Diskussionen im letzten Jahr nicht europarechtswidrig sei. Dies obwohl aktuell immer noch das Pilotverfahren der EU gegen Deutschland läuft, in dem die Vereinbarkeit dieser Regelung mit EU Recht seitens der EU Kommission überprüft wird. Anlass genug noch einmal einen kritische Blick auf den rechtlichen Ansatz zu werfen.

### **Weitere Ausweitung von Entnahmemöglichkeiten**

Die nun erlassene Wolfsverordnung erweitert den Anwendungsbereich des § 45a Abs. 2 BNatSchG noch einmal deutlich. Hierzu wird zunächst die grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Schadensprognose als Standardfall definiert, um einen ernsten Schaden begründen zu können. Da die Regelung auf die „Verhütung“ ernster wirtschaftlicher Schäden abzielt, muss ein entsprechender Schaden noch nicht eingetreten sein. Danach soll bereits das zweimalige Überwinden von angemessenen Herdenschutzmaßnahmen für ein Eingreifen ausreichen, unabhängig davon ob dieser von ein und demselben Wolf überwunden wird.

Im nächsten Schritt wird in Absatz 3 auf die Regelung des § 45a Abs. 2 BNatSchG verwiesen, nach der bei fehlender Zuordnungsmöglichkeit von Nutztierissen zu bestimmten Wölfen [ *„der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf.“*] Dies greift einen vom EuGH nicht widersprochenen Vortrag auf, nach der sich [ *„Abschussgenehmigungen...., nicht immer auf die Exemplare beziehen (können), die ernste*

*Schäden verursachen, weil der Wolf ein Tier ist, das im Allgemeinen im Rudel lebt.“]* Völlig offen bleibt jedoch, was unter einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu verstehen ist.

Schließlich wird der Anwendungsbereich der Regelung dann noch einmal dadurch erweitert, dass selbst wenn lediglich die Identifizierung eines konkreten Wolfes in freier Wildbahn nicht möglich ist, der Abschuss weiterer Mitglieder des Rudels gestattet wird. In der Konsequenz macht eine Identifizierung des schadensverursachenden Tieres nur noch Sinn, wenn feststeht, dass der entsprechende Wolf in freier Wildbahn auch tatsächlich identifiziert werden kann. In der Begründung zu der Verordnung geht man auch gerade davon aus, dass eine Identifizierung nur in Einzelfällen möglich sein wird, denn dort wird explizit darauf abgestellt, dass [ *„ein schadensverursachender Wolf, wenn keine besonderen äußeren Merkmale (z. B. besondere Fellzeichnung) vorliegen, in der Landschaft nicht immer eindeutig erkannt und von anderen Wolfsindividuen unterschieden werden“* ] kann. Eine solche Praxis würde aber der grundsätzlichen Individualisierungspflicht widersprechen und diese aushöhlen. Somit kann zukünftig jeder Wolf, der sich im Einzugsgebiet des Schadensfalles aufhält, unabhängig davon ob er zum betroffenen Rudel gehört, geschossen werden.

Im Ergebnis kommt diese Ausgestaltung praktisch einer präventiven Jagd gleich, da zur Verhütung ernster Schäden im Ergebnis mehrere Wölfe unabhängig davon, ob sie tatsächlich Tiere gerissen haben oder nicht, getötet werden dürfen.

Völlig außer Betracht bleibt hierbei aber, dass ein solches Vorgehen mit ganz konkreten, strengen Anforderungen einhergeht. So ist es gerade für die präventive Jagd nach Auffassung des EuGH unerlässlich, dass nachgewiesen wird, [ *„in welcher Form die nicht individualisierten Abschussgenehmigungen dazu beitragen, ernsthafte Schäden zu verhindern, d. h. ob diese Praxis überhaupt geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen. In Nordamerika musste man die Wolfspopulation über einen längeren Zeitraum erheblich reduzieren, bevor die Verluste an Jagdwild zurückgingen. Es ist nicht auszuschließen, dass dies auch für Schäden bei Nutztieren gilt.“* ] Hierfür bedarf es wissenschaftlicher Belege. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, ob es entsprechende wissenschaftliche Belege derzeit überhaupt gibt. Auch Finnland, das immer wieder als Beispiel der Bestandregulierung von Wölfen benannt wird, konnte diesen Anforderungen anscheinend nicht genügen und hat seine Vorschriften zur präventiven Entnahme von Wölfen nach diesem aus dem Jahr 2007 stammenden Urteil des EuGH vollständig umgestellt.

### **Einseitige Ausnutzung von bestehenden Flexibilitäten**

Bei allen sich bietenden Gestaltungsmöglichkeiten muss immer im Blick behalten werden, dass die FFH-Richtlinie keine detaillierten Angaben zu konkreten Maßnahmen enthält und den Mitgliedstaaten daher einen gewissen Handlungsspielraum und Flexibilität lässt. Von Seiten

der EU-Kommission und des EuGH ist aber auch klar: Diese Flexibilität und Verhältnismäßigkeit dürfen als Konzepte nicht dahingehend missverstanden werden, dass sie die Mitgliedstaaten von ihrer Verpflichtung, wirksam zu handeln entbinden würden. Die Kommission hat in ihren Leitlinien zur FFH-Richtlinie klar herausgestellt: *„Flexibilität und Verhältnismäßigkeit setzen vielmehr ein kohärentes Vorgehen der Mitgliedstaaten im Rahmen koordinierter und wirksamer Maßnahmen mit hinreichenden Garantien voraus. Kohärenz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Grundsätze der Flexibilität und Verhältnismäßigkeit nicht nur dann gelten sollten, wenn dies vorteilhaft erscheint (z. B. nur für die Gewährung von Ausnahmen), sondern auch für die Maßnahmen, die für einen wirksamen Artenschutz im Rahmen des strengen Schutzsystems erforderlich sind, so dass die Gesamtumsetzung den Zielen der Richtlinie entspricht.“*]

Mit den vorliegenden Regelungen werden bestehende Flexibilitäten aber gerade einseitig und ausschließlich für die Gewährung von Ausnahmen ausgenutzt. Ein solches Vorgehen kann den europäischen Anforderungen nicht genügen.

### **Absenkung der Anforderungen an zumutbare Alternativen**

Das Gleiche gilt für die Anwendung zumutbarer Alternativen, wie z.B. einer Vergrämung. Diesen wird bereits im Ansatz ihre Wirksamkeit genommen durch eine massive Verkürzung der Anforderungen. Ein einmaliger Vergrämungsversuch kann per se nicht erfolgreich sein.

Es passt schließlich ins Bild, dass der Verordnungsgeber in letzter Minute auch noch die Anforderungen an Herdenschutzmaßnahmen durch die überraschende Einfügung der Regelung des § 5 Abs. 5 WolfsVO aufgeweicht hat. Danach wird ein fehlender bzw. nicht lückenlos vorhandener Überkletter- oder Untergrabeschutz als unerheblich angesehen, sofern dies für die Überwindung des Zaunes durch einen Wolf nicht ursächlich war. Da hier im Nachhinein eine Prüfung aussichtslos ist, kann ein unzureichender Schutzzaun, eine Genehmigung zur Tötung eines Wolfes nicht mehr hindern. Die Möglichkeit, eine als erforderlich angesehene Anforderung für einen ordnungsgemäßen Herdenschutz im Einzelfall als unerheblich ansehen zu können, untergräbt die Wirksamkeit von Herdenschutzmaßnahmen.

Schließlich sollte auch beachtet werden, dass je mehr Entnahmen gestattet werden, desto eher wird eine entsprechende Schutzstrategie benötigt, mit der sichergestellt werden kann, dass ein günstiger Erhaltungszustand des Wolfes gleichwohl erreicht bzw. langfristig aufrecht erhalten werden kann. Auch hierzu ergeben sich aus der Verordnung keinerlei Ansatzpunkte.

### **Zeit, sich den wahren Herausforderungen zu stellen**

Neben den fehlenden Nachweisen für die Eignung der festgesetzten Regelungen, die für eine Konformität mit europäischem Recht unerlässlich sind, und den unzulässigen Erleichterungen

bei den zumutbaren Alternativen lenken solche Maßnahmen von der in Deutschland zwingend erforderlichen Diskussion ab, wie eine friedliche Koexistenz von Mensch und Wolf erreicht werden kann. Koexistenz bedeutet eben das geforderte kohärente Vorgehen. Hierzu bedarf es dann auch einer konkreten Schutzstrategie. Die Berufung auf den Beschluss des OVG Niedersachsen geht hier völlig fehl, da das OVG ausdrücklich darauf verwiesen hat, dass es mangels entsprechendem Vortrag der Antragssteller gerade keine umfassende Prüfung vorgenommen hat. Somit ist letztendlich keine gerichtliche Bewertung des Gesamtsachverhaltes erfolgt und somit auch abschließend keine rechtliche Bewertung ob die WolfsVO rechtswidrig oder rechtmäßig ist.

Aktuell wird das Thema Artenschutz stattdessen in sein Gegenteil verdreht, denn der international anerkannte Artenschutz bedeutet eben in erster Linie ein Schutzsystem für den Wolf und nicht vor dem Wolf!

Die Stellungnahme der DJGT zum ursprünglichen Entwurf der „Niedersächsischen Wolfsverordnung“ können Sie unter nachfolgendem Link einsehen:

[20201215163307\\_201215\\_Stellungnahme\\_Nds\\_WolfsVO\\_DJGT\\_oeffentlich\\_final.pdf](https://www.djgt.de/20201215163307_201215_Stellungnahme_Nds_WolfsVO_DJGT_oeffentlich_final.pdf)

Die Stellungnahme des Landestierschutzverbandes zum ursprünglichen Entwurf der „Niedersächsischen Wolfsverordnung“ können Sie unter nachfolgendem Link einsehen:

<https://www.tierschutzniedersachsen.de/schutzstatus-fuer-die-woelfe-soll-durch-die-hintertuer-aufgehoben-werden/>

---

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: [j.boatright@djgt.de](mailto:j.boatright@djgt.de)

Der Landestierschutzverband Niedersachsen e.V. ist die größte Tierschutzorganisation in Niedersachsen und vertritt die Interessen von 78 Mitgliedsvereinen in denen rund 23.000 Tierschützer\*Innen organisiert sind.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Andrea Wildhagen: [andrea.wildhagen@tierschutzniedersachsen.de](mailto:andrea.wildhagen@tierschutzniedersachsen.de)